
Wilhelmshaven-Küstenlinie H2 + CH4

Antragsunterlagen für das PFV

Kapitel 13: Informationen zur Anzeige § 5 (GasHDrLtgV)

Inhaltsverzeichnis

1	Verordnung über Gashochdruckleitungen	3
2	§ 5 GasHDrLtgV: „Anzeige und Beanstandung von Leitungsvorhaben“	3
2.1	Zuständige Genehmigungsbehörde	4
3	§ 6 GasHDrLtgV: „Inbetriebnahme und Untersagung“	4
4	§ 12 GasHDrLtgV „Sachverständige“	5
5	Anlagenverzeichnis	5

1 Verordnung über Gashochdruckleitungen

Der vorliegende Text ist eine Information zur sogenannten § 5 Anzeige nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV). Diese ist notwendig, damit von der zuständigen Behörde geprüft werden kann, ob die Anforderungen der GasHDrLtgV an Bau und Betrieb von Gashochdruckleitungen von dem Vorhaben eingehalten werden. Im Wesentlichen werden dabei die Sicherheitsstandards überprüft.

Der Umfang der erforderlichen Unterlagen für die Anzeige gemäß § 5 GasHDrLtgV wurde im Bund-Länder-Ausschuss „Gas“ festgelegt (Berlin, 04.12.2012) und liegt der Information als Anlage bei.

Im Anschluss folgt vorab eine Zusammenstellung der für die Errichtung Wasserstoff und Methanleitung maßgeblichen Anforderungen der Verordnung. Der genaue Wortlaut der Verordnung ist der jeweils aktuell gültigen Fassung zu entnehmen.

2 § 5 GasHDrLtgV: „Anzeige und Beanstandung von Leitungsvorhaben“

Wer die Errichtung einer Gashochdruckleitung beabsichtigt, hat das Vorhaben mindestens 8 Wochen vor Beginn der Errichtung der zuständigen Behörde, Referat L1.6 - Bergaufsicht des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen, unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich anzuzeigen und zu beschreiben und der Anzeige die gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen beizufügen, aus der hervorgeht, dass die angegebene Bauart und Betriebsweise der Gashochdruckleitung den Anforderungen des §§ 2 und 3 GasHDrLtgV entsprechen.

Die Behörde kann das Vorhaben innerhalb einer Frist von 8 Wochen beanstanden, wenn durch die Unterlagen und die gutachterliche Äußerung des Sachverständigen nicht nachgewiesen ist, dass die angegebene Bauart und Betriebsweise der Gashochdruckleitung den Anforderungen des §§ 2 und 3 GasHDrLtgV entsprechen.

2.1 Zuständige Genehmigungsbehörde

Die zuständige Genehmigungsbehörde für ganz Niedersachsen ist das Referat L1.6 – Bergaufsicht – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.

Dieser zuständigen Genehmigungsbehörde werden die Teilprojekte spätestens 8 Wochen vor Aufnahme der Rohrbauaktivitäten angezeigt.

3 **§ 6 GasHDrLtgV: „Inbetriebnahme und Untersagung“**

Die Gashochdruckleitung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn ein Sachverständiger auf Grund einer Prüfung hinsichtlich der Dichtheit und Festigkeit und des Vorhandenseins der notwendigen Sicherheitseinrichtungen festgestellt hat, dass gegen die Inbetriebnahme der Gashochdruckleitung keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen und er hierüber eine Bescheinigung (Vorabbescheinigung gemäß § 6.1 GasHDrLtgV) erteilt hat.

Die Gashochdruckleitung ist binnen einer angemessenen Frist nach Erteilung der Vorabbescheinigung abschließend durch den Sachverständigen daraufhin zu überprüfen, ob sie den Anforderungen der GasHDrLtgV entspricht. Der Sachverständige erteilt über diese Prüfung eine Schlussbescheinigung gemäß § 6.2 GasHDrLtgV. Sie enthält Angaben über Art, Umfang und Ergebnis der einzelnen durchgeführten Prüfungen sowie eine gutachterliche Äußerung darüber, ob die Gashochdruckleitung den Anforderungen der GasHDrLtgV entspricht. Die Schlussbescheinigung gemäß § 6.2 GasHDrLtgV muss spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme erfolgen.

Abschriften der Vorab- und der Schlussbescheinigung sind unverzüglich der Behörde zu übersenden.

Die Behörde kann den Betrieb der Gashochdruckleitung untersagen oder von Bedingungen und Auflagen abhängig machen, wenn durch die Vorab- oder die Schlussbescheinigung des Sachverständigen nicht nachgewiesen ist oder von Bedingungen

und Auflagen abhängig machen, dass die Gashochdruckleitung den jeweils zu prüfenden Anforderungen entspricht.

4 § 12 GasHDrLtgV „Sachverständige“

Sachverständige für Leitungen sind im Sinne der GasHDrLtgV:

- die Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisationen (TÜV),
- die Sachverständigen der öffentlich-rechtlichen Materialprüfungsanstalten (MPA) und
- die Sachverständigen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW).

5 Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bund-Länder-Ausschuss „Gas“, Berlin, den 4. Dezember 2012
Erforderliche Unterlagen für die Anzeige gemäß § 5 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) für den Bau von Gashochdruckleitungen (Blatt 1)